



**Entscheidung des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht vom
4. Dezember 2012 (460 12 118)**

Strafrecht

Grobe Verletzung von Verkehrsregeln

Besetzung Präsident Thomas Bauer, Richter Beat Schmidli (Ref.), Richter Beat
Hersberger, Gerichtsschreiber Pascal Neumann

Parteien **Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft**, Hauptabteilung Arlesheim,
Kirchgasse 5, 4144 Arlesheim,
Anklagebehörde

gegen

A._____,
vertreten durch Rechtsanwalt Serge Flury, Kasinostrasse 38,
5000 Aarau,
Beschuldigter und Berufungskläger

Gegenstand **Grobe Verletzung von Verkehrsregeln**
(Berufung gegen das Urteil des Strafgerichtspräsidiums Basel-
Landschaft vom 21. März 2012)

A. Mit Entscheid vom 21. März 2012 erklärte das Strafgerichtspräsidium Basel-Landschaft
A.____ in Bestätigung des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabtei-
lung Arlesheim, vom 17. Mai 2011 der groben Verletzung von Verkehrsregeln schuldig und ver-
urteilte ihn zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 40.--, bei
einer Probezeit von zwei Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 500.-- (bzw. zu einer Ersatz-



freiheitsstrafe von fünf Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse); dies in Anwendung von Art. 90 Ziff. 2 SVG (in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 68 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} SSV), Art. 34 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, Art. 42 Abs. 1 und Abs. 4 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB und Art. 106 StGB. Des Weiteren wurden dem Beschuldigten die Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt CHF 2'404.-- (bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens in Höhe von CHF 1'404.-- sowie der Gerichtsgebühr in Höhe von CHF 1'000.--) auferlegt. Auf die Begründung dieses Urteils sowie der nachfolgenden Eingaben der Parteien wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Erwägungen des vorliegenden Entscheids eingegangen.

B. Gegen das Urteil des Strafgerichtspräsidiums Basel-Landschaft vom 21. März 2012 meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 28. März 2012 Berufung an. In seiner Berufungserklärung vom 25. Juni 2012 stellte der Beschuldigte die folgenden Rechtsbegehren: Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben (Ziff. 1), es sei der Beschuldigte der einfachen Verkehrsregelverletzung schuldig zu sprechen (Ziff. 2) und mit einer Busse von CHF 600.-- zu bestrafen (Ziff. 3); dies alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge für beide Instanzen (Ziff. 4). In seiner Berufungsbegründung vom 18. September 2012 schliesslich wiederholte der Beschuldigte seine bereits in der Berufungserklärung gestellten Rechtsbegehren.

C. Demgegenüber beantragte die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufungsantwort vom 25. September 2012, es sei die Berufung des Beschuldigten vollumfänglich abzuweisen und es seien die Kosten des Verfahrens dem Berufungskläger aufzuerlegen.

D. Mit Verfügung des Kantonsgerichts vom 25. Juli 2012 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und mit Verfügung vom 2. Oktober 2012 wurde festgehalten, dass das Urteil den Verfahrensbeteiligten schriftlich eröffnet wird.

Erwägungen

1.1 Die Zuständigkeit der Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, als Berufungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Berufung ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO sowie aus § 15 Abs. 1 lit. a EG StPO. Nach Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abge-



geschlossen worden ist. Gemäss Abs. 3 von Art. 398 StPO können mit der Berufung gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c), wobei das Berufungsgericht das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen kann (Art. 398 Abs. 2 StPO). Nach Art. 399 Abs. 1 und Abs. 3 StPO ist zunächst die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzumelden und danach dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Gemäss Art. 404 Abs. 1 StPO überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten. Die Legitimation des Beschuldigten zur Ergreifung des Rechtsmittels schliesslich wird in Art. 382 Abs. 1 StPO normiert. Nachdem das angefochtene Urteil ein taugliches Anfechtungsobjekt darstellt, der Beschuldigte berufslegitimiert ist, eine zulässige Rüge erhebt und die Rechtsmittelfrist gewahrt hat sowie der Erklärungspflicht nachgekommen ist, ist ohne Weiteres auf die Berufung einzutreten.

1.2 Da die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel gegen den Entscheid des Strafgerichtspräsidiums Basel-Landschaft vom 21. März 2012 ergriffen hat und der Beschuldigte seine Berufung ausschliesslich gegen die Verurteilung wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln und in diesem Zusammenhang das Vorliegen des entsprechenden subjektiven Tatbestandes richtet, ist auch nur dieser Punkt Gegenstand des vorliegenden Urteils.

2.1 Der Beschuldigte ist zur Begründung seiner Berufung im Wesentlichen der Ansicht, es sei unbestritten, dass er durch die fahrlässige Missachtung des Rotlichts den objektiven Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG erfüllt habe. Unzutreffend sei jedoch die Erwägung der Vorinstanz, wonach die Missachtung eines Lichtsignals regelmässig auch den subjektiven Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG erfülle. Vielmehr sei es so, dass die Missachtung eines Rotlichts regelmässig eben gerade nicht als grobe Verkehrsregelverletzung gewürdigt werde, ansonsten sie ja nicht über das Ordnungsbussenverfahren sanktioniert werden könnte. Gemäss Ziff. 309.1 der Busenliste zum OBG werde das Nichtbeachten eines Lichtsignals mit einer Busse von CHF 250.-- geahndet. Des Weiteren könne bei einer Missachtung eines Lichtsignals nicht einfach von der objektiven auch auf die subjektive Schwere geschlossen werden. Vorliegend sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte das Rotlicht aufgrund einer momentanen Unaufmerksamkeit missachtet habe. An jenem fraglichen Tag habe nach den Akten an der Unfallstelle kein hohes Verkehrsaufkommen geherrscht. Auch sei die Kreuzung sehr übersichtlich und der Beschuldig-



te habe die fragliche Stelle nicht zu schnell befahren. Unbestrittenermassen habe der Beschuldigte die Lichtsignalanlage gesehen und sich kurz vor dem Überfahren noch vergewissert, dass er Grün gehabt habe. Offenbar habe er dann aufgrund einer kurzen Unaufmerksamkeit die Situation falsch beurteilt. Das Resultat sei das gleiche, wie wenn man davon ausgehen würde, dass der Beschuldigte unmittelbar vor Überfahren des Rotlichts sich nicht mehr auf die Ampel geachtet hätte. Es sei sicher nicht davon auszugehen, dass er mit seinen Enkelkindern im Fahrzeug die Rotlichtanlage bewusst habe überfahren wollen. Insofern könne nicht von einem rücksichtslosen Verhalten gesprochen werden.

2.2 Demgegenüber führt die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen aus, der Beschuldigte habe angegeben, mit einer Geschwindigkeit von etwa 50 - 55 km/h gefahren zu sein und kurz vor der Lichtsignalanlage nochmals auf diese geschaut zu haben, wobei die Lichtsignalanlage Grün angezeigt habe. Es stehe aber fest, dass die Lichtsignalanlage zum Zeitpunkt, als der Beschuldigte diese passiert habe, seit 3,9 Sekunden auf Rot gestanden habe. Somit ergebe sich, dass die Lichtsignalanlage auf Rot umgeschaltet habe, als der Beschuldigte ungefähr 54 - 60 Meter von ihr entfernt gewesen sei, wobei zu bedenken sei, dass die Lichtsignalanlage vor dem Wechsel auf Rot zunächst noch eine Gelbphase durchlaufen habe. Daher sei davon auszugehen, dass die Aussage des Beschuldigten, wonach er ungefähr 80 - 100 Meter vor der Lichtsignalanlage erkannt habe, dass diese auf Grün gestanden habe, bereits eine Schutzbehauptung darstelle. Jedenfalls sei erwiesen, dass der Beschuldigte sich während einer Zeitspanne von mindestens 3,9 Sekunden, bzw. einer Fahrstrecke von 54 - 60 Metern, nicht auf die vor ihm liegende Lichtsignalanlage geachtet habe und mit einer Geschwindigkeit von 50 - 55 km/h auf die Kreuzung zugefahren sei. Diese pflichtwidrige Unaufmerksamkeit des Beschuldigten, durch welche er den Wechsel der Lichtsignalanlage auf Rot übersehen habe und was schliesslich zur Kollision geführt habe, sei insbesondere auch in Anbetracht der relativ hohen Geschwindigkeit ohne Zweifel als schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, zumindest jedoch als grob fahrlässig, zu qualifizieren.

3.1 Nach Art. 90 Ziff. 2 SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Nach der Praxis des Bundesgerichts ist der qualifizierte Tatbestand der groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG objektiv erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet. Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer



ist nicht erst bei einer konkreten, sondern bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben. Ob eine konkrete, eine erhöhte abstrakte oder nur eine abstrakte Gefahr geschaffen wird, hängt von der Situation ab, in welcher die Verkehrsregelverletzung begangen wird. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur zur Erfüllung des Tatbestandes von Art. 90 Ziff. 2 SVG, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung nahe liegt. Subjektiv erfordert der Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG nach der Rechtsprechung ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahrlässigkeit. Diese ist zu bejahen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist. Grobe Fahrlässigkeit kann aber auch vorliegen, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht gezogen, also unbewusst fahrlässig gehandelt hat. In solchen Fällen ist grobe Fahrlässigkeit zu bejahen, wenn das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht. Rücksichtslos ist unter anderem ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern. Dieses kann auch in einem blossen (momentanen) Nichtbedenken der Gefährdung fremder Interessen bestehen (BGE 131 IV 136 E. 3.2, mit Verweis auf zahlreiche Entscheide; Urteil des Bundesgerichts vom 30. April 2012 [6B_148/2012] E. 1.2, mit Verweisen). Je schwerer die Verkehrsregelverletzung objektiv wiegt, desto eher wird die Rücksichtslosigkeit zu bejahen sein, soweit nicht besondere Indizien dagegen sprechen (Urteil des Bundesgerichts vom 20. November 2009 [6B_563/2009] E. 1.4.2, mit Verweisen).

3.2 Im vorliegenden Fall wird vom Beschuldigten sowohl der rechtlich relevante Sachverhalt als auch das Vorliegen des objektiven Tatbestandes von Art. 90 Ziff. 2 SVG zugestanden. Bestritten wird von ihm hingegen, dass auch der subjektive Tatbestand der groben Verletzung von Verkehrsregeln erfüllt sei. Diesbezüglich ist festzustellen, dass das Missachten eines Rotlichts praxismässig sowie entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Sanktionen sowohl eine einfache als auch eine grobe Verletzung von Verkehrsregeln darstellen kann, abhängig von den jeweiligen Umständen. Demnach kann zu dieser Frage keine Regel aufgestellt werden, vielmehr ist der konkrete Einzelfall entsprechend zu würdigen. Vorliegend hat der Beschuldigte in subjektiver Hinsicht das Rotlicht pflichtwidrig unachtsam übersehen und damit unbewusst fahrlässig gehandelt. Es sind allerdings keine besonderen Umstände ersichtlich, welche den Grund des momentanen Versagens erkennen und in einem milderem Licht erscheinen liessen. Viel-



mehr hat bereits die Vorinstanz zu Recht festgestellt (E. I.2.2 S. 8), dass der Beschuldigte keinen besonderen Grund geltend machen kann, welcher seine uneingeschränkte Aufmerksamkeit verlangt hätte. Insofern ist zu konstatieren, dass der Beschuldigte ohne entschuldbaren Grund die Lichtsignalanlage unzureichend beachtet hat, während er auf die Kreuzung zugefahren ist. Davon ausgehend, dass der Beschuldigte gemäss eigenen Aussagen mit einer Geschwindigkeit von ca. 50 - 55 km/h gefahren ist und die Lichtsignalanlage zum Zeitpunkt des Überfahrens bereits seit 3,9 Sekunden Rot angezeigt hat, ergibt sich, dass er eine Distanz von ca. 54 - 60 Metern zurückgelegt hat, ohne die Ampel zu beachten. Nachdem der Beschuldigte ausgeführt hat, er habe die Lichtsignalanlage wahrgenommen und diese habe Grün gezeigt, muss man davon ausgehen, dass er – wenn man zur Rotphase von 3,9 Sekunden noch eine durchschnittliche Gelbphase von ca. 3 Sekunden hinzurechnet – sich während einer Strecke von ca. 96 - 105 Metern der Ampel lediglich in unzureichender Weise gewidmet hat. Daraus folgend ist der Beschuldigte nicht nur kurzfristig unachtsam gewesen, sondern hat im Wissen um das Bestehen der Lichtsignalanlage dieser während mehrerer Sekunden keine Beachtung geschenkt – wie im Übrigen offenbar auch dem restlichen Verkehr nicht – und trotzdem die Kreuzung befahren. Zu beachten ist des Weiteren, dass es sich bei der Unfallstelle keineswegs um einen Ort mit einfachen Verkehrsverhältnissen handelt, so sind die Fahrbahnen von Münchenstein nach Muttenz bzw. von Muttenz nach Münchenstein jeweils doppelspurig und mit mehreren Lichtsignalanlagen versehen, auf der Fahrspur von Münchenstein kommend gibt es zwei versetzte Abzweigungen auf die Autobahn H 18 Richtung Delsberg sowie Richtung Bern (Schänzli), auf der Fahrspur von Muttenz kommend besteht ebenfalls eine Abzweigung auf die Autobahn H 18 Richtung Delsberg und schliesslich existiert am gleichen Ort noch die Autobahnausfahrt vom Schänzli her. Unter diesen Umständen stellt das Verhalten des Beschuldigten eine erhebliche Verletzung seiner Vorsichts- und Aufmerksamkeitspflichten im Sinne grober Fahrlässigkeit dar (vgl. das Urteil des Bundesgerichts vom 8. Dezember 2008 [6B_796/2008] E. 2.1 ff.). Demgegenüber kann der Beschuldigte aus dem von ihm als Vergleichsfall zitierten BGE 118 IV 285 nichts zu seinen Gunsten ableiten, nachdem gemäss E. 4 im dort beschriebenen Fall im Gegensatz zum vorliegenden übersichtliche Verkehrsverhältnisse geherrscht haben, der Beurteilte den übrigen Verkehr beobachtet und darauf Rücksicht genommen hat und im Resultat lediglich eine erhöhte abstrakte Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer zu bejahen gewesen ist. Der Schuldspruch gemäss Art. 90 Ziff. 2 SVG durch die Vorinstanz ist somit nicht zu beanstanden.

4. Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf



das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2). Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze; das Gericht bestimmt deren Anzahl nach dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 StGB). Ein Tagessatz beträgt höchstens 3'000 Franken; das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Nach Abs. 4 von Art. 42 StGB kann eine bedingte Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. In Anwendung von Art. 106 StGB beträgt der Höchstbetrag der Busse, soweit es das Gesetz nicht anders bestimmt, 10'000 Franken (Abs. 1). Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus (Abs. 2). Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Abs. 3).

Hinsichtlich der konkreten Strafzumessung sieht das Kantonsgesicht gestützt auf Art. 404 Abs. 1 StPO – nachdem vom Beschuldigten die Strafzumessung per se nicht angefochten, sondern lediglich die Verhängung einer Busse aufgrund einer differenzierten rechtlichen Würdigung des unbestrittenen Sachverhaltes beantragt wird – nach den entsprechenden Ausführungen zur rechtlichen Würdigung (oben E. 3.2) keine Veranlassung, von den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz abzuweichen, weshalb an vorliegender Stelle vollumfänglich auf die zu bestätigenden Ausführungen des Strafgerichts (E. II. S. 9) verwiesen werden kann. Demzufolge ist der Beschuldigte in Würdigung aller massgeblichen persönlichen und sachverhaltsbezogenen Umstände sowie unter Berücksichtigung vergleichbarer Praxis der groben Verletzung von Verkehrsregeln schuldig zu erklären und zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 40.--, bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 500.-- (bzw. zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung



der Busse) zu verurteilen, womit die Berufung des Beschuldigten in Bestätigung des angefochtenen Urteils des Strafgerichtspräsidiums Basel-Landschaft vom 21. März 2012 abzuweisen ist.

5. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich nach Art. 428 Abs. 1 StPO, die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von CHF 900.-- (beinhaltend eine Gebühr von CHF 750.-- sowie Auslagen von CHF 150.--) dem Beschuldigten aufzuerlegen, welcher ausserdem seine eigenen Parteikosten selbst zu tragen hat.

Demnach wird erkannt:

://: I. Das Urteil des Strafgerichtspräsidiums Basel-Landschaft vom 21. März 2012, lautend:

"1. A._____ wird in Bestätigung des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung Arlesheim, vom 17. Mai 2011 der groben Verletzung von Verkehrsregeln schuldig erklärt und

zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 40.--, bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie

zu einer Busse von Fr. 500.-- verurteilt,

im Falle schuldhafter Nichtbezahlung der Busse tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen,

in Anwendung von Art. 90 Ziff. 2 SVG (i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 68 Abs. 1 und 1^{bis} SSV), Art. 34 Abs. 1 und 2 StGB, Art. 42 Abs. 1 und 4 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB und Art. 106 StGB.

2. Die Verfahrenskosten bestehen aus den Kosten des Vorverfahrens in Höhe von Fr. 1'404.-- und der Gerichtsgebühr in Höhe von Fr. 1'000.--.

Der Beurteilte trägt die Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO.



Wird kein Rechtsmittel ergriffen und kein begründetes Urteil verlangt (Art. 82 Abs. 2 StPO), wird die strafgerichtliche Gebühr auf Fr. 500.-- ermässigt (§ 4 Abs. 1 GebT)."

wird in Abweisung der Berufung des Beschuldigten **bestätigt**.

- II. Die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von CHF 900.-- (beinhaltend eine Gebühr von CHF 750.-- sowie Auslagen von CHF 150.--) gehen zu Lasten des Beschuldigten.
- III. Der Beschuldigte hat seine Parteikosten für das Berufungsverfahren selbst zu tragen.

Präsident

Gerichtsschreiber

Thomas Bauer

Pascal Neumann